

Beschl.-Nr. 10

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 06.02.2015

Betreff: Vereinfachte Aufstellung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-19
"Zwischen Neuer Bergstraße, Gabelgasse, Weinzierlstraße und Veichtedergasse"
I. Aufhebung der Beschlüsse des Bausenates vom 12.12.2014
II. Bestätigung der Beschlüsse des Bausenates vom 21.11.2014
III. Umbenennung des Bebauungsplanes
IV. Billigungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

_____ beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!
mit 8 gegen 1 Stimmen

I. Aufhebung der Beschlüsse des Bausenates vom 12.12.2014

Alle Beschlüsse des Bausenates vom 12.12.2014 zu der Nr. I „Erweiterung des Geltungsbereiches“, der Nr. II „Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB“, der Nr. III „Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB“ und der Nr. IV „Billigungsbeschluss“ werden aufgehoben.

Beschluss: 8 : 1

II. Bestätigung der Beschlüsse des Bausenates vom 21.11.2014

Alle Beschlüsse des Bausenates vom 21.11.2014 zu der Nr. I „Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB“ und der Nr. II „Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB“ werden bestätigt.

Beschluss: 8 : 1

III. Umbenennung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 08-19 „Zwischen Neuer Bergstraße, Gabelgasse, Weinzierlstraße und Veichtedergasse“ wird umbenannt in Bebauungsplan Nr. 08-19/1 „Zwischen Neuer Bergstraße, Gabelgasse, Weinzierlstraße und Veichtedergasse“. Die Gründe für die Umbenennung sind in der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen.

Beschluss: 8 : 1

IV. Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 08-19/1 „Zwischen Neuer Bergstraße, Gabelgasse, Weinzierlstraße und Veichtedergasse" vom 23.07.2014 i.d.F. vom 06.02.2015 wird in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 06.02.2015 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 08-19/1 „Zwischen Neuer Bergstraße, Gabelgasse, Weinzierlstraße und Veichtedergasse" ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 8 : 1

Landshut, den 06.02.2015
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister